## Ueber die Beit im Rechte.

## Rede

an die Studirenden

## beim Untritte des Reftorates

der

Ludwig - Maximilians - Universität

gehalten

am 25. November 1882

pon

PR. Alois von Brinz.

- 16082200

München, 1882.

Rgl. Sof- und Universitäts-Buchbruderei von Dr. C. Bolf & Sohn.

. Henry Francisco A CART MENSORY TO AND

## Hochansehnliche Versammlung!

Einer der zwei allgemeinsten, nicht nur über den Unterschied der Fakultäten, fondern über ben der irdischen Dinge insgesammt, ja nach muthologischer Borstellung über die Götter felbst erhabenen Begriffe heißt Zeit. Un fich, d. i. mit Abstraktion von den in ihr begriffenen Dingen gedacht fteht fie nicht blos über allem irdischen Befen und über jenen untergegangenen Göttern, fondern über dem Begriffe und allem Begreifen felbst. Im Sinblid auf die Bergangenheit ohne Anfang, im Sinblid auf die Bukunft ohne Ende, im Sinblid auf die Gegenwart ohne Dauer ift fie felbst unfaglich, d. i. unbegreiflich, und wird fie begreiflich nur an den in ihr begriffenen Dingen. Bon diesen Dingen, die wir, einen lucus a non lucendo, zeitliche nennen, trothem fie von dem Wefen ber Zeit, b. i. der Unendlichkeit, nichts an fich haben, vielmehr hinfällig und vergänglich find: von diesen Dingen wird die an fich leere und unterschiedslose Zeit unterbrochen, erfüllt und ausgestaltet. Etwelche von ihnen er= scheinen so dauerhaft und hüllen ihre Berkunft und ihre Zukunft in derart unabsehbare Fernen, daß fie mit ber Zeit felbst an Ewigkeit zu wetteifern scheinen. Wenn uns beim Anblick der Alpen ein Gefühl der Andacht überkommt, fo wirkt dabei vielleicht mehr als ihre Größe die Thatsache mit, daß sie über jedes Gedächtniß uner= meglich zurückreichen. Andere find nicht minder groß, ja millionenmal größer als die Alpen mitfammt ber Erde, allein um ihrer ebenfogroßen Entfernung willen flein, zum Theil winzig erscheinend. Nicht durch ihre Größe, auch nicht durch ihre Beweglichkeit oder scheinbare Bewegung, wohl aber durch das Gesetz, nach dem fie kommen

und gehen, heute hier, morgen dort erscheinen, und alles das nicht nur in stetiger, sondern auch in tropischer, zu gewissen Ausgangspunkten durch gewisse Durchgangspunkte immer wiederkehrender Bewegung, setzen die Gestirne sich in ein gewisses, aber in ein ganz anderes Verhältniß zur Zeit als jene Gebirgsmassen. Verkörpern diese die Endlosigkeit, so zeigen die Sterne die Wandelbarkeit der Zeit, zerfällen die Zeit in Zeiten, die an sich ungemessene in sestemessene immergleiche Abschnitte. Ein Jahr — d. i. ein kreisendes von dem altdeutschen yra — dravtos, ein in sich gekehrtes — schannah, ein wiederkehrendes — heißt der Zeitentheil, binnen dessen die Sonne zu irgend einem Punkte ihrer Bahn wiederkehrt, Monat ursprünglich die Zeit, da dassselbe mit dem Monde geschieht. Nur die Woche hat keinen Antheil an den Sternen, während Tag und Nacht wieder durch die Sonne geschieden werden, und diese für Stunden, Minuten und Sekunden in ihrem Gnomon einen Fingerzeig gibt.

Also beruht auf den Sternen die Zeitordnung, und erscheint der Ralender diefer Liebling der Bauern und Leckerbiffen der Archaologen, diefer Ausbund von Einfalt und Gelehrsamkeit — als ein Produkt der Aftronomie. Nicht anders pflegen selbst wir Juriften die Sache anzuschauen. In unsern Systemen wird zwar gelehrt, daß das Jahr 365 Tage 48' 48" betrage, ber dies civilis von Mitternacht zu Mit= ternacht 24 Stunden lang fei, daß der Schalttag zwischen ben 24. und 25. Februar falle u. bgl. m.; allein in all' dem pflegen wir etwas in das Recht Importirtes zu benten, gleichwie in bem Sate, daß ein Rind nur zwischen bem 7. und 11. Monat lebendig auf die Welt tomme, oder daß die Menschen alle in Mündige und Unmundige Berfallen; daß biefe letteren Gage und Unterschiede burch bas Recht begrundet feien, fällt keinem Bernünftigen bei. Und allerdings wie vermöchten wir uns einen Ralender ohne Sonne, Mond und Sterne, und ohne daß der Menich fich ju ihnen emporgerichtet und ihnen ihre Ordnung abgelernt hatte, ju benten? Aber bennoch muß ich behaupten, daß er kein bloges Naturding, auch nicht bloß obenhin Menschenwerk, fondern daß er Rechtsprodutt fei; daß folgerecht die Zeit nicht schlechthin über unsere Fakultäten erhaben, als Ralenderzeit vielmehr in der Juriftenfakultät gunftig ift, und als eine res juris in unseren Rechtssystemen nicht wie etwas exoterisches blos berührt, fondern ihrem gangen Umfang und Inhalte nach enthalten fein follte.

Freilich ist auch die Rechtswissenschaft derart, ich will nicht sagen in die Brüche, wohl aber in die Theile gegangen, daß wir kein Gesammtrechtssystem, wie weiland Durantis Speculum juris, mehr haben, und in unseren Spezialfächernschen richtigen Platz für ein so gemeines Ding wie die Zeit und der Kalender ist, nicht mehr finden. Allein die Systeme müssen sich nach den Dingen, nicht die Dinge nach den Systemen strecken, und wird man nur einmal zu der klaren Erkenntniß zurückgekehrt sein, daß der Kalender ein Rechtsprodukt ist, so wird man, vielleicht um ihm Kaum zu schaffen, auch auf das Gesammtrechtssystem zurücksommen.

Wenn ich nun nicht umbin kann, absehend von allem was unsere Zeit erfüllt und bewegt, die Zeit selbst und was alles der Mensch an ihr gemacht hat in's Auge zu fassen, und insonderheit der These, daß der Ralender ein Rechtsprodukt sei, diese Stunde zu widmen, fo begegnet mir vor allem der Ginwand, daß man zur Festftellung der Sonnenwenden und Nachtgleichen, bes periodischen und synodischen Mondmonats, der guldenen Bahl und der Epakten, furz zur Feststellung von all bem mas der Ralender voraussett, die Juriften nicht brauchen könne. Das werden diejenigen bon uns, die blos Juriften find, zugeben muffen. Sinwider ift aber zu bedenken, daß man uns zu vielem nicht brauchen kann, wo wir doch dabei find. Zum Um= fat ber Guter, gum binnen= und ausländischen Bertehr, gur Geefahrt und gum Bergbau tann man uns nicht brauchen; allein daneben gibt es ein Sandels- und Bechiel-, ein See- und Bergrecht, zu dem man unfer nicht entbehren kann. Ich brauche nicht weiter nach Beispielen zu fuchen; auf bent gangen Gebiete bes hauslichen, gemeindlichen, staatlichen, wirthschaftlichen, überhaupt sozialen Lebens gibt es, mit Ausnahme der Rechtspflege felbst, nichts, wogu man Jurift sein mußte, und mit dem der Jurift nicht gleichwohl befaßt ist; wie für die Luft in der Natur gibt es für das Recht im menschlichen Leben und Treiben fein Bakuum.

Angenommen — wird man weiterhin sagen — daß die Jurisprudenz und das Recht nicht selbst auf die Sternwarte gehen müssen, um das Jahr zu ordnen, und daß auch hier ein Anderer säet, ein Anderer ärntet: ist der eigentlich bewegende und schließlich bestimmende Faktor in der Zeitenordnung nicht die Religion? Die ältesten Kalendermacher sind die Chaldaer, die Chaldaer aber nach dem Zeugnisse der Alten

eine Briefterkafte ber Babylonier. Gin Gott ift ber bas Jahr beginnende Sirius bei ben Aegyptern. Plinius b. A. läßt ben dies civilis burch die sacerdotes bestimmen. Dag bei dem einen Bolte bas Sahr ein Mondighr, bei dem andern ein Sonnenighr, bier fest und an die 4 Jahreszeiten gebunden, dort beweglich und mit Anfang und Ende gefliffentlich alle Sahreszeiten burchlaufend ift, hat feinen Grund in den Göttern, welche ihre Opfer bei Tag oder Nacht, Monden- oder Sonnenschein, im Frühling oder Berbft, oder - weniger eintonig - ein andermal auch im Winter oder Sommer haben wollen. Wenn nach der gothijchen und angeljächfijchen Bibelüberfetzung Jejus 12 Winter alt war, ba er mit feinen Eltern gen Berusalem gum Ofterfeste ging, Die Germanen überhaupt wie den Winter über den Sommer, jo die Racht über den Tag setten, die Engländer heute noch sevennight und fortnight für 8 und 14 Tage schen, so geht das auf einen, allerdings etwas kalten und finftern, Rultus zurud. In der chriftlichen Aera herrscht seit dem Nicaischen Konzil die Kirche auch im Ka= lender; nach der dionnfifchen Oftertafel haben fich 11 Jahrhunderte gerichtet; Oftern selbst ift ein bewegliches Fest, weil es ein solches schon im alten Testamente war; unfer gegenwärtiger Ralender ift, mas man ihm immer für einen Namen geben mochte, ein papstlicher Kalender, und der Streit, welcher seinethalben entbrannte, lange nicht so sehr ein Rechts-, als ein Konfessionsstreit. — Darnach täme die Sache von der naturwissenschaftlichen an die theologische Fakultät, und damit der juristischen schon um ein Stud näher. Denn trot des alten Spruches "Juriften, boje Chriften" besteben gewiffe intime Begiehungen gerabe gwifchen biefen zwei Kakultäten. Sogar auf ihrem eigensten Gebiete, b. i. auf dem des Glaubens, und mit ihrem innerften Gehalte, ftrebt die Religion die Form Rechtens an. Das Dogma ift ein Glaubensfat in Form Rechtens. Bon bem Beftreben, außer ber Form Rechtens auch ben Effett Rechtens zu bekommen, ift die Religion selten frei gewesen. Sollte dazu die Macht der Kirche jemals nicht ausgereicht haben, fo hat ber Urm bes Staates regelmäßig mitgeholfen - wie z. B. in den Codertiteln de Summa Trinitate et fide catholica et ut nemo de ea publice contendere audeat (1,1) - oder in den Titeln de hereticis et Manichaeis et Samaritis (1,5) de apostatis (1,7), de Judaeis et coelicolis (1.9). Außer diesen bis in das Gebiet des Strafrechts sich verirrenden und m. E.

frankhaften Anwandlungen hat die Religion aber noch eine andere zum Recht nicht blos neigende, fondern naturnothwendig brangende, man barf fagen eine mit Recht zum Recht fich geftaltende Seite. Das ift nicht die gedankenhafte, dogmatifirende, fondern die bom Bergen fommende und in Sandlungen ber Gottesperehrung gu Tage tretende Religion. Ich meine nicht etwa blos, daß dieje äußere Religionsubung erlaubt fein muß: fie unterdrücken zu wollen wäre barbarischer als die Runft abschaffen. oder die Gerichtshofe schließen zu wollen: nein, ich meine: Die Religion, diefes Seelenbedürfniß, muß ebenfo fehr als ein Motiv zur Bildung von äußerlich bindenden Satungen, gesetgebenden und ausführenden Dragnen, von Korporationen und Autonomien, furs von Rechtsergenaung fein fonnen, als es bas leibliche Beburfnig ift, Bierin ift der Ursprung und der Begriff bes jus sacrum oder geiftlichen Rechts, hierin ber Zusammenhang von Theologie und Jurisprudeng begründet. - Sollte baber ber Ralender ein Produkt biefes geiftlichen Rechtes fein, fo mare damit der Sag, daß er Rechtens und Rechtsprodukt fei, vielmehr erhartet als widerlegt. Das geiftliche Recht ift nicht minder Recht als das weltliche. Bur Stunde gibt es hervorragende Stimmen bafür, daß, bei ben Römern wenigstens, ursprünglich alles Recht fas, d. i. jus sacrum, mit anderen Worten, daß den alten Römern alles Recht "beilig" gewesen sei. - Ueberwiegend aber ware es immer die juriftische Fakultat, welcher ber Ralender gufiele, felbst wenn er in feinem gangen Umfang geiftlichen Rechtes ware. Befaßt fich der Theologe mit jus sacrum, fo wird er zum Juriften; thut dasselbe der Jurift, jo wird er nicht zum Theologen; ber Schwerpunkt der Theologie liegt im Dogma; mit ihm befaßt fich ber Jurift nicht; namentlich auch talendershalber nicht; mir wenigstens ift feine Ralendersatung bekannt die gum Dogma erhoben wäre.

Von dem negativen Beweise — daß der rechtlichen Natur des Kalenders weder Aftronomie noch Theologie im Wege stehe — wende ich mich zu dem positiven, daß er in der That Rechtens sei, und zwar zunächst zu dem Beweise, daß er das sein müsse, oder anders gar nicht sein könne. Zu dem Ende muß man sich vor allem klar machen, daß all das sestzusezen, was im Kalender seststeht und so feststehen mußte, daß man an einen ewigen Kalender benken konnte, gar nicht im Wesen und

ber Aufgabe der Aftronomie liegt. Sie lehrt uns zwar wie lange bas Jahr fei, und beftimmt bies fortichreitend immer genauer bis zur Gekunde: aber welcher Tag Reujahr fein, ob man die Winterssonnenwende wie bei ben Römern, ober den Frühaufgang des hundfterns wie bei den Aegyptern, oder den erften Tag des Abib d. i. Aehrenmonats wie bei den Sebräern, dazu machen folle, das geht bie Aftronomen fo wenig an, und konnen fie jo wenig fagen, als fie ben Anfange- ober Endpunkt eines Rreifes bestimmen konnen. Wie mit dem Jahre verhalt es sich mit den Monaten und Tagen, Werk- und Feiertagen. Ueberdies war es nicht Sache der Aftronomen, zu entscheiden, ob das Jahr ein Sonnen- oder Mondjahr, ob der Monat wirklich ein Mond-Umlauf oder ein abstrakter Jahresabschnitt fein folle; desgleichen lag es außer ihrem Bereiche, aus Tag und Nacht ein Noydyuspov, d. h. einen einheitlichen Zeitabschnitt Bu machen, und diefem Dualis ben Ginen Ramen "Tag" und die Gine Dauer von 24 St. ju geben; daß beibes jufammen ftets biefelbe Dauer habe, bas ift Aftronomie; daß man dagegen von dem fteten Bechiel in der Dauer des Ginen und bes Anderen Umgang nimmt, ift nicht Aftronomie. Die vier Jahregzeiten betreffend tonnen felbft bie Aftronomen, wenigstens in unferem deutschen Baterlande nur fagen, wann fie sein sollen, nicht wann fie find; mit ihrem wirklichen Erscheinen ober Ausbleiben find auch zwar fehr prattische, aber feine rechtlichen Folgen verbunden. Bang anders mit dem Anfang des Jahres, der Monate und Wochen, mit den Daten und Stunden bes Tages, sowie mit dem Unterschiede der Werk- und Feiertage. Diese find mit rechtlichen Folgen verknüpft. Der Ralender hängt über bem Spiegel, als das Drakel, nach beffen Ausspruch man nicht blos faen und pflugen, die Baume beschneiden und bungen, sondern bei Bermeidung weltlicher oder firchlicher Grekution auch Steuern und Schulden gablen, bei Gericht oder im Beichtftuhl erscheinen, fasten oder opfern muß. Ift es nun gewiß, daß die Zeiten, weil mit rechtlichen Folgen verknüpft, von Rechtswegen beftimmt fein muffen, - auch gewiß, daß fie von Natur und der Naturwiffenschaft aus biezu nicht beftimmt find, und nicht bestimmt fein fonnen, - daß ebensowenig als aus der blogen Natur ber Ralender aus einem Dogma kommt, darf ich auch vorausseten, daß nicht Jeder wer will fich feinen Ralender felbst machen kann, daß es vielmehr eine über Soch und Nieder, Reich und

Urm erhabene, wenigstens für je Gin Land gemeingiltige Zeitordnung geben muß, und daß der Ralender, von dem wir handeln, ein folder ift, fo lakt fich etwas anberes, als daß bas Recht jene die Natur gewiffermaffen erganzenden und determinirenden Bestimmungen fete, oder daß diese Satungen von denfelben Fattoren ausgehen, von denen das Recht überhaupt ausgeht, sowie daß diese Satungen felbit Recht oder Rechtssatzungen seien, gar nicht denken. Was ohne durch die Natur selbst und bis in's lette bestimmt zu fein, allgemein und rechtswirksam gilt, kann nur durch das Recht gefett oder Recht sein. Mag das Recht noch so fehr durch die Natur aeboten ober wie Demofthenes fagt von Gott felbst gedacht fein: als eine bas Gebot der Natur oder die gottliche Idee zur Menschenfatung gestaltende menschliche Bereinbarung und Schluffaffung ift das Recht weder bloffe Natur noch bloffe Idee. Recht erhalt zu feiner seiner Satzungen den Unftog aus fich felbft, fondern einen jeben entweder aus der Natur, oder aus der Religion, aus der Moral, oder aus materiellem Intereffe; es hat feinen eigenen Stoff, nimmt den Faden, den es fpinnt, nicht aus fich felbst; allein was immer es bearbeitet, verwandelt es zu Recht: das Recht ift eine in menschliche Ordnung gebrachte Natur, eine dem Belieben des Gin= gelnen entrückte Moral, eine ber Gesammtheit dienende Utilität; der Ralender ift ein Stud ber in menschliche Ordnung gebrachten Ratur, Die durch bas Recht gur endgiltigen Raison gebrachte Beit. In alter Zeit, da man ben Sonnenumlauf nicht auf den Tag, geschweige denn auf die Stunde und Minute genau zu bestimmen vermochte, hatte man doch ichon ein auf eine fice Bahl von Tagen beftimmtes Sahr; im klaren Bewußtsein, daß bieses nicht bas Naturjahr, sondern bas von ber Stadt und dem Staat gesette Jahr sei, nannte der Römer es annus civilis, d. i. das bürgerliche ober Rechtsiahr. In gleicher Beise stellt er dem Naturtag den Rechtstag gegenüber.

Bevor ich zum letzten Argument, d. i. von der Demonstration aus der inneren Nothwendigkeit zur äußeren oder historischen Bewährung schreite, muß auf einige Untersschiede in der Erscheinung und Bedeutung des Rechtes wie des Kalenders aufmerksam gemacht werden. Artikel, Paragraphen, leges — mit anderen Worten gattungsweise lautende Normen sind das Nächste, woran man beim Rechte denkt. Allein zu dems

felben gehören auch Anordnungen, welche auf Grund jener allgemeinen Normen von ben bagu berufenen Organen für eingelne Fälle getroffen werden. Diefer Unterichied ericheint im romischen Rechte u. a. als Gegenfat bes ediktalen gum bekretalen Rechte, und folch ein Gegenfat fpielt auch auf bem Gebiete des Ralenders feine Rolle. Wenn ein pontifex minor je am ersten Tage bes Monats ben Tag ausrief, auf ben die Nonen, und darnach die Idus fallen follten - bekanntlich follen die Kalendae von diefem Ausrufen ihren Namen haben — fo war das ein Stud befretaler Zeitordnung, und mag man bes Zufalls gedenken, daß ber Ralender, ben wir nurmehr als etwas Allgemeinordnendes oder Ediftales benten, feinen Namen von den Ralenden herhat, die diefen ihren Namen von einer dekretalen Zeitordnung herhaben. Auf der Bildfläche eines Jahrtausends verlängert und ausgebreitet spiegelt fich iener altrömische pontifex minor wieder in dem Batriarchen von Alexandrien, der auf Grund bes nicaeiichen Concils und im Auftrage bes nunmehrigen pontifex maximus unter Beirath der alexandrinischen Gelehrten alljährlich Oftern beftimmte und um Epiphanie in alle Welt verfündete. Defrete ber alten pontifices verlängerten oder verkurzten das Jahr — mitunter, wenn Cenforinus recht unterrichtet ist, aus politischer Intrique. Cicero bittet den Atticus, vermittelft ihres Hortenfius dafür zu forgen, daß sein Consulatsjahr nicht verkürzt werde — ut annus noster maneat suo statu, ne quid novi decernatur. Anderen solchen Defreten werden wir nachher von felbst begegnen. - Monumente ediktaler Zeitordnung bagegen find die marmornen Ralenderfragmente, beren Ginrichtung an Alter ben ältesten Baufteinen Roms nicht nachsteht, die heute noch auf dem Rapitol und anderwärts in Italien zu sehen, in ben Inftriptionen der Berliner Atademie aufs genaueste kopirt, von Theodor Mommfen kommentirt und auf einzelnen Bunkten auch von Gelehrten unserer Hochschule beleuchtet find; nicht minder der heutige Ralender, der den römischen in seiner Grundlage beibehalten, aber chriftlich-germanisch umgetauft und den trockenen Rahlen und Namen die Bilder bes Thierfreifes und ber Mondsgefichter hinzugefügt hat. — Des weiteren ift zu bedenken, daß der Ralender seinem wesentlichen Inhalte nach zweierlei Bestandtheile hat. Man konnte sie nicht kurzer ausdrucken, als es ber römische Kalender gethan hat: in Zahlen und Buchstaben. Mit Zuthat der Monate

unter benen fie ftehen, und der Wochenbuchstaben, von denen fie begleitet find, bebeuten die Rahlen das Jahr mit seinen Abschnitten bis herab auf die kleinsten kalenbermäßigen Zeittheile, b. i. die Tage, alle in ihrer Aufeinanderfolge; die von den Bochenbuchstaben verschiedenen und in dritter Reihe ftehenden Buchstaben bagegen geben den Charakter der Tage, charakteristischer ausgedrückt, das Recht der Tage (jura dierum) an. Go febr ift mit dieser zweiten Reihe von Zeichen bas Recht verwoben, daß ihre Grundtypen F und N, d. i. fastus und nefastus, felbst etwas Rechtliches, und zwar aus dem beiligen Rechte herkommendes bedeuten und befagen wollen, daß bei ber einen Qualität von Tagen gemiffe Sandlungen erlaubt, bei der andern nicht erlaubt seien. Auch ift das Recht, das aus ihnen spricht, ein zwingen= bes; keine Partei, kein Magistrat kann baran andern, jus publicum quod pactis privatorum mutari nequit. Bas von diesen Buchstaben des römischen Kalenders. bas gilt von ben Farben bes unfrigen, feinen Sonn- und Feiertagen gegenüber ben Berktagen. - Zwingenden Rechtes find bis auf ein gewiffes auch die Zahlen: infoferne nämlich, als irgendwelche Daten und Friften anders als kalendermäßig gar nicht ausgedrückt oder verstanden werden durfen. Go verordnet Juftinian julianische Da= tirung aller öffentlichen Urkunden. Allein außerdem ift diese Seite bes Ralenders nur juris privati quod pactis privatorum mutari potest, ober wie man faat fubfibiaren Rechtes. Privatim konnen wir unfere Termine und Fristen bestimmen wie wir wollen, von Jahren, Monaten und Wochen fprechen, wo wir ausdrücklich nur 300, 20 ober 6 Tage wollen; allein bedienen wir uns des Ausdruckes Jahr, Monat, Boche ohne berogirenden Zusat, so tritt ber Ralender in fein Recht ein, und gilt was nach feinem Willen unter diefen Wörtern gemeint ift. Nichtsbeftoweniger, tropbem Die Bahl an Rechtskraft dem Buchstaben nachsteht, ift fie der pringipale, der Buchstabe oder die Farbe der accessorische Theil des Ralenders. Zuerst muffen die 365, allenfalls 366 Tage in Reih und Glied dafteben; erft bann können fie als fasti ober nofasti, Reier= und Werktage unterschieden, roth angestrichen und biesem ober jenem Heiligen dedizirt werden. Es läßt fich denken, daß wenn das Recht von der Aftronomie vollkommen gutreffend bedient sein wird, der Ralender seiner Bahl nach kaum jemals noch Aenderungen erfahren wird. Minder gefichert ift der Charafter der Tage.

Das F und N sind seit einem Jahrtausend ausgewischt und durch andere Zeichen ersett; die julianische Zahl besteht fast unverändert fort.

Die geschichtlichen Thatsachen nun aber, welche den Ralender in feinem alther= gebrachten Beftand als ein Rechtsprodukt erscheinen laffen, will ich weder in Babylon, noch im alten Aegypten, noch in der frangofischen Revolution, sondern nur in Rom, aber sowohl im hl. romischen Reiche beutscher Nation, als in bem ber Cafaren und Byzantiner verfolgen. Als eine geschichtliche will ich die Erzählung, daß Romulus ben erften, Numa den zweiten Kalender gemacht habe, nicht geltend machen; allein die Römer würden diefe Sage weber aufgebracht noch geglaubt haben, wenn fie nicht eine souverane Gewalt für die Auktorität ihres Monden= wie ihres Sonnenjahres als nothwendig erachtet hatten. Unzweifelhaft geschichtliche Thatsache aber ist es, daß in ben XII Tafeln Roms ber Kalender mitenthalten, in und mit dem römischen Grundgesetz also bis zum gallischen Brande der Ralender auf dem forum Romanum auf= gestellt war. Nichts ferner ift sicherer, als daß die Berspätung, welche durch den numaischen Kalender in das burgerliche Jahr gekommen war, von J. Cafar durch bekretale Ginschaltung von 2 Monaten in seinem vierten Consulat, dem sogen. annus confusionis (67 v. Chr.), wett gemacht, und in Einem ein Kalender von ihm edizirt wurde, welcher in seinem Grundpfeiler, d. i. in der Zahl ber Tage, sowie in seinen Monatsgrenzen noch unentwegt besteht und allem Anscheine nach noch einmal für die ganze Welt und für immer gelten wird. In welcher Eigen= schaft 3. Cafar diefen feinen Ralender edizirte, läßt fich mit absoluter Sicherheit nicht fagen: boch darf man darauf bauen, daß er es verfaffungsmäßig gethan hat; denn in Rom ging die Revolution selbst in den Formen Rechtens vor sich. Auch be= richtet der nüchterne, sache und fachkundige Cenforinus: Julius Caesar pontifex edixit - was wohl nichts anderes bedeutet, denn daß er als Pontifex Maximus edizirt habe — eine Nachricht die nach vielem was hier nicht hervorgehoben werden kann — als glaubwürdig erscheint. Damit daß er als Pontifex Maximus edizirte, ift wie ichon angedeutet, mit nichten gejagt, daß ber Ralender keine Rechtsfache ge= wesen sei; man muß nicht nur bedenken, daß dieser Pontifikat innerhalb der Republik ftund, und ein Stück Staatsgewalt war, sondern auch wiffen, daß er das

Recht, und zwar ursprünglich alles Recht, nicht blos das geiftliche Recht in seiner Sand hatte. Seitens der Staatsgewalt geschieht fortan im Ralenderwesen wenig; nur Augustus mußte den Schaden, den die pontifices inzwischen angerichtet, ba fie zwölfmal anstatt je im 5ten, schon im 4ten Jahre eingeschaltet hatten, bekretaliter wieder aut machen; Kaifer Theodofius II. verordnete die Anordnung einer Oftertafel; Juftinian trägt zur Antiquirung aller bis dahin noch in Gebrauch gemesenen Stadtund Provinzialkalender bei, indem er verlangt, daß allen öffentlichen Urkunden das Datum nach bem julianischen Ralender wenigstens neben ben unverftändlichen Zeichen der Bartikularkalender hinzugefügt werde. Das dürfte fo ziemlich alles fein, was die Geschichte über die kaiferlichen Beftrebungen auf unserem Gebiete berichtet. Allein von den Raifern hatte fich der Pontifex Maximus, der ursprüngliche Ralendermacher, abgelöft, und, driftlich geworden, mit feiner Gewalt als einer geiftlichen ber bes Raifers als einer weltlichen gegenüber, wo nicht entgegen geftellt. Seinen angestammten juriftischen Anlagen und Neigungen ward er auch jetzt nicht untreu. Ich permeise zu dem Ende lediglich auf das corpus juris canonici, d. i. auf die Thatfache, daß es innerhalb der Kirche und unter der Auktorität des Papftes in fortichreitender Emanzipation von jenen firchenrechtlichen Sammlungen, welche anfangs blog leges, b. i. weltliche Gefete, bann Nomocanones, b. i. gemischt weltliche und bon ber Kirche gegebene Satzungen waren, aber die canones bereits in ben Borbergrund stellten, schließlich zu einem jus canonicum und zu einem corpus juris canonici gekommen ift, welches, ausschließlich aus Satungen ber Rirche, ber Konzilien und Bapfte bestehend, an Umfang dem corpus juris civilis nicht nachsteht, und für alle die Dinge, die in diesem vorkommen, auch Borschriften enthält, auf den ältesten in Deutschland errichteten Universitäten geraume Zeit allein gelehrt wurde, und nach Abficht und Berlangen bes firchlichen Oberhauptes auch fort und fort ben alleinigen Stoff bes Rechtsunterrichtes hatte abgeben follen. Rein Bunder, wenn ber Ralenber nicht unverforgt blieb, zumal fein zwingender Theil hauptfächlich auf religios-firchlichen Motiven beruhte, hauptfächlich die Bestimmung von Oftern die Aftronomen in Bewegung fette, und Märtyrer und Seilige auf Dedikation von Tagen Unfpruch hatten. Noch im 16. Sahrhundert und im letten Biertel besselben ift es wieder ein Pontifex

maximus, ber urbi et orbi einen Kalender edizirt. Abermals wird am laufenden Sahr, 1582, für entferntere Bölter 1583, die seit dem letten julianischen Kalendereditt angewachsene Differeng bes rechtlichen von dem naturlichen Sahre befretmäßig ausgeglichen, nur daß J. Cafar 2 Monate zuseten, Gregor XIII. 10 Tage ftreichen mußte; zugleich aber erfolgt mittelft ber Bulle Nos igitur die Approbation und Bublikation des nunmehrigen Ralenders, und in einem Anhang von canones die Berordnung, daß in jedem Jahrhundert ein Schalttag ausfallen, und die Ofterberechnung anstatt nach dem Dionnfischen 19jährigen fortan nach dem lilius'ichen Spatten-Cyklus ftattfinden folle. Dermagen vorzugeben erklärt der Bapft fofort am Gingang der Bulle als fein ihm eigenes Recht; Aufhebung und Abolition des alten Kalenders, Einführung und Gebrauch des neuen ift es, mas er nicht nur den Batriarchen, Brimaten, Bijchofen und Aebten, Rlerifern und Monchen, fondern allen gläubigen Chriften gegenüber ausspricht und befiehlt, und dem Raifer, Konigen und Fürsten durchführen gu helfen auf Grund der ihm von Gott verliehenen Auftorität aufträgt. Unumwunden ward also ber Ralender seitens der Rirche als in das geiftliche oder boch kanonische Recht fallend erklärt. Was fagte die Welt dazu? Der Ralenderftreit, welcher von 1582 bis 1700 ununterbrochen, und von da bis 1775 in Abfaten hauptfächlich in Deutschland mährte, unter anderen auch blutige Früchte trug, gibt die Antwort. Betrachten wir diefen Streit nur in feinen juriftischen Evolutionen, fo zeigt fich fürs erfte, daß der Bapft felbst feinem Berte keinen unmittelbaren Erfolg zutraute; nicht als ob er es nicht für vollauf rechtsbeständig erachtet hätte; allein ohne die Beforgniß, daß feine Bulle fonft zu den Gefeten gehören konnte, die auf dem Papiere fteben bleiben, hatte er taum den Raifer, die Ronige und Fürsten um Die Durchführung derselben angegangen. Bon letteren foll aber namentlich ber Raijer nicht ohne das Bedenken gewesen fein, daß die Bulle in fein Recht eingreife. Ram er nachträglich bavon ab, fo betrachtete er ben neuen Ralender boch zu feiner Beit als ohne weiteres zu Recht bestehend, vielmehr als etwas das durch Reichstagsbeichluß angenommen werden muffe, um im Reichstag, - durch landesberrliche oder reichsftädtische Berfügung, um in einzelnen Landern und Städten ju gelten. Bahlreich find denn auch die Propositionen, welche er an den Reichstag, die Aufforder-

ungen und Mahnungen, welche er an Fürsten und Städte namentlich zu der Zeit da er ihn in feinen Erblanden einführte, ergeben ließ. Bas aber die Stände des Reichs anlangt, fo schieden fie fich größtentheils nach der Ronfession; die der tatholischen tonfentirten, die ber augsburgischen diffentirten. Wenn in einer Stadt trot überwiegend augsburgischer Ronfession der Rath überwiegend katholisch und bas Saupt des Rathes fo kampfmuthig war wie in Augsburg, kam es seitens des Rathes gur Einführung des neuen Ralenders, feitens der Bürgerschaft und Bredikanten aber gu Beschwerden, Appellationen, Bamphleten und Aufständen, dem entgegen hinwiderum zu Rechtfertigungsichriften, Berftarfung der fpanischen Guardi, Ginsperrung von Metgern, welche neben den alten Faften nicht auch noch die neuen gehalten wiffen wollten, Abführung von Predikanten, und dann auch zu Mord und Todtschlag. Ein minder handgreiflicher Ronflitt ergab fich am Reichstammergericht der Ferien halber. In den Schriften, welche zwischen ben ftreitenden Barteien gewechselt, oder vom Corpus Evangelicorum an die Konfessionsverwandten jum Beharren im Streit, oder vom Raifer zur Erzielung eines Ausgleichs dabin und dorthin gerichtet wurden, tauchen die meiften ber Fragen auf, welche fich über das Recht des neuen Ralenders aufwerfen ließen. Man zweifelte keinen Augenblick, daß irgend eine hochste Gewalt zu demselben kompetent gewesen, war auch von der Zweckmäßigkeit wo nicht Nothwendigkeit einer Ralenderverbefferung überzeugt, machte gegen die vorliegende zwar geltend, daß auch fie noch nicht aftronomisch vollkommen sei, sprach es aber in leidenschaftlichen Augenbliden offen aus, daß man gegen die Reuerung nicht als folche, sondern nur weil sie vom Papst herrühre, Front mache. Dies war evangelischerseits ohne weiteres erklärlich; man ließ es aber an dem color juris nicht fehlen. Das eine Mal hieß es: Der Papst maße sich kaiserliches Recht an; der Ralender sei welt= liches Recht; - ein andermal und gewöhnlich ward zugestanden und acceptirt, daß er in das jus sacrum falle, eben daraus dann hergeleitet, daß er für die Evangeli= schen nicht bindend sei, da das jus quoad sacra seit dem Religionsfrieden bezüglich ber augsburgischen Confessionsverwandten ben evangelischen Ständen zustehe. Das Brafidium des Reichstammergerichts ließ diese Deduttion gelten, und raumte den Uffefforen augsburgischer Confession das Recht ein, ihre Oftern und die davon depenbirenden Tefttage nach bem alten Ralender gu feiern; allein Gerichtsferien follten fie

für diese Tage nicht suo jure haben, sondern stets nur mittelst Dispensgesuches er-

Es fällt mir nicht bei, über Recht ober Unrecht auf der einen ober anderen Seite enticheiben zu wollen. Dreierlei Auffälligkeiten, Die Diefer Streit mit fich brachte - eine juristische, eine geschichtliche, und eine politische - muß ich zum Schluße gleichwohl hervorheben. Juriftisch auffällig ift, daß das Reichstammergegericht feinen evangelischen Affefforen zwar beren Oftern und Pfingften belaffen zu muffen, bagegen ihnen die Gerichtsferien an benfelben Tagen verfagen zu burfen meinte. Dem lag offenbar ber Gedante zu Grund, daß das jus sacrum, wenn es mit feinen Festtagen die Schliegung ber Bert- und Gerichtsftätten verbunden haben wolle, in das weltliche Recht eingreife, folgerecht alfo wohl firchliche Festtage diktiren, aber für fich allein teine Ferien geben konne. Abgesehen von der Frage, ob eine firchliche Reier ohne Berie, ohne wenigstens einen dies endocisus b. i. halbe ober Biertelsferien überhaupt dentbar fei, fommt man im Berfolge Diefes Gedantens bagu, daß keine Bestimmung des jus sacrum von geistlicher Gewalt allein getroffen werden könne, daß zu jeder vornherein die weltliche Gewalt mitwirken muffe. Denn da bas jus sacrum so wenig als das jus humanum auf bloße Gedanken und Gefühle, fondern gleich biefem auf Berfonen, Sachen und Aftionen geht, greift eine jede seiner Bestimmungen in die finnliche Welt und in das weltliche Recht ein. Go würde der Gottesdienst selbst nicht ohne die weltliche Gewalt rechtlich möglich sein: benn zu demfelben gehören Rlerifer, die bem weltlichen Stande entrückt, Sachen die dem weltlichen Berkehr entzogen find: wodurch aber wird in das Gebiet der Welt mehr eingegriffen, als wenn ihr Perfonen und Sachen entzogen werden? - Beichichtlich bemerkenswerth ift, daß man am Ende des 16. Jahrhunderts den Ralender immer noch nur als eine Sache entweder des heiligen oder des menschlichen Rechtes zu denfen vermochte, besonders aber, daß man ihn in feiner Totalität als heiligen Rechtes zu benken pflegte. Ich schließe daraus, daß jene Zeit immer noch religiöser war als die heutige. Nicht nur scheint sie von der taufendjährigen Herrichaft der Rirche in der Teft= und Faftenordnung mit Achtung erfüllt gewesen zu sein: daß die Zeiten bes Reujahrs, der Sonnenwenden, der Nachtgleichen und

Bollmonde sowie der Sonn- und mancher Namenstage etwas beiliges seien, mag in ben Gemuthern noch aus ber vorchriftlichen Zeit lebendig gewesen sein und beigetragen haben, daß der Ralender schlechthin und felbstwerftändlich als fakral galt. hatte die Sonne und der Mond ihre Gottheit längst eingebüßt; dem Jahr und Monat lag tein Sonnen- und fein Monddienst, bem Umftand daß der Tag in der Nacht beginnt, fein Nachtkultus mehr zu Grunde; die Ralender-Zeitabschnitte waren mit bem Untergange ber alten Götter alle verweltlichet worden; fie hatten mit dem Glauben nichts mehr zu thun; ihr Grund lag nunmehr in ben gewiffermaffen fakularifirten Geftirnen, und in ber Gewalt, die fie gemeingültig festfette. Wären wir heute berufen zu fagen, ob der Ralender weltlichen oder geiftlichen Rechtes fei, fo würden wir fagen, theils ift er geiftlichen, theils weltlichen Rechts. Rein weltlich geworden ift das Jahr mit allen seinen Abschnitten, darum weltlichen Rechtes deren Bestimmung und Festsetzung; fatral geblieben ift die Charakterifirung der Tage als firchlicher Feier- und Beiligentage. Wenn wir oben anknüpfend an die Zahl und den Character der Tage ein subsidiäres und zwingendes Recht, sowie ein Prinzipale und Accefforium bes Ralenders unterschieden haben, fo ift ber Ralender ber Bahl feiner Tage und feiner subsidiären Funktion und feinem prinzipalen Bestandtheile nach weltlichen Rechtes; bagegen in seinem zwingenden und accefforischen Theile oder bem sakralen Charafter gewiffer Tage nach juris sacri. - Politisch auffallend ift endlich, daß der Papft seine Kalenderreform in jener imperativen Gestalt hat einführen mögen, in der es wie oben bemerkt wirklich geschehen ift. Daß sie jebenfalls in Deutschland keinen friedlichen Verlauf nehmen werde, war angesichts ber eingetretenen Spaltung vorauszusehen. Burde das nicht vorausgesehen? oder übermog das Bewuftsein des Rechts und der Rampf um's Recht? Seute gilt im Befen der Sache der gregorianische Ralender. Weltliche Männer haben Friede geschaffen. Unter Leibnigens Ginfluß restaurirte man evangelischerseits den julianischen Kalender fo, daß er als f. g. "berbefferter Ralender" mit bem gregorianischen in allen anderen Studen zusammentraf, nur die Bestimmung von Oftern anstatt dem lilius'schen Cyflus einer alljährlichen aftronomischen und damit bekretalen, übrigens für gewöhnlich mit der anderen zu= sammentreffenden Bestimmung unterworfen wurde. So a. 1699. Als barnach aber

zum erstenmale 1724 die Ostern um eine Woche auseinandergingen, die alten Streitigsteiten neu aussoderten und eine weitere Zmalige Differenz der astronomischen Berechnung und des Computus Lisianus für dasselbe Jahrhundert vorausgesehen wurde, war es Friedrich der Große, der beim Corpus Evangelicorum den Antrag auf Annahme auch der chklischen Osterberechnung und des gregorianischen Kalenders als "verbesserten Reichskalenders" stellte und durchsetzte.

Daß der Kalender mit seinen wesentlichen Bestandtheilen irgend einer Gesetzgebung, so wie dekretalen obrigkeitlichen Bestimmungen anheimfalle, mithin Rechtens sei, und in seiner Totalität so gut in das Rechtssystem gehöre, als er einst in den XII Tafeln Rom's eingegraben war, habe ich hiemit darzulegen versucht. —

Theure Rommilitonen! Als ich, ein Knabe, das erstemal des Bagenkalenders der altberühmten Roll'schen Buchhandlung zu Kempten ansichtig wurde, waren es teine Bedanken, sondern Traumereien, mit denen ich diefes wunderliche Ding verfolgte. Daß ich aber in einer ber feierlichsten Stunden meines Lebens gerade über ihn gu Ihnen sprechen wurde, habe ich mir nicht träumen lassen. War es auch nur recht, daß ich über ihn gesprochen? Go fehr ich mich über den Unterschied der Fakultäten zu erheben geftrebt, bin ich doch in die meinige zurückgefunken. Lieber hatte ich mich oben, bei dem meteorischen Theile des Ralenders aufgehalten. Allein leicht find diejenigen, die am lauteften von der Universalität reben, beren am wenigften theilhaftig, fehlt es ihnen von den zwei Schlüffeln, welche alle Wiffenschaft erschließen, wenigstens an Einem. Den Bunich, daß Gie fich beider bemächtigen oder jest ichon gewaltig fein möchten, will ich nicht unterdrücken; aber in diefem Augenblicke erwünschter ware mir, daß mahrend biefes Vortrages aus dem Simmel den wir geftreift haben, ein Stern zu Ihnen niedergeleuchtet und Sie aufwärts gezogen hatte. Aufrecht ift ber Mensch gerichtet, bamit er sich nach oben richte. Dort walten die altesten Gesetze. Diefe haben fich bem Gedanken bes Menschen erschloffen. Sollte mas von bem Denkenben begriffen wird, nicht zuvor gedacht, eine bentende Rraft nicht vor bem Gedachten und gleich ber Zeit von Ewigkeit ber fein? Wir vermögen diefen Logos freilich nur im Bebachten, nicht an ihm felbst zu faffen und zu begreifen; allein auch die Zeit begreifen wir nur im Zeitlichen, nicht an ihr felbft, und boch ift nichts ficherer, als baf fie von Ewigkeit ift.